Amt Gnoien - veröffentlicht am Freitag, 9. Juni 2023

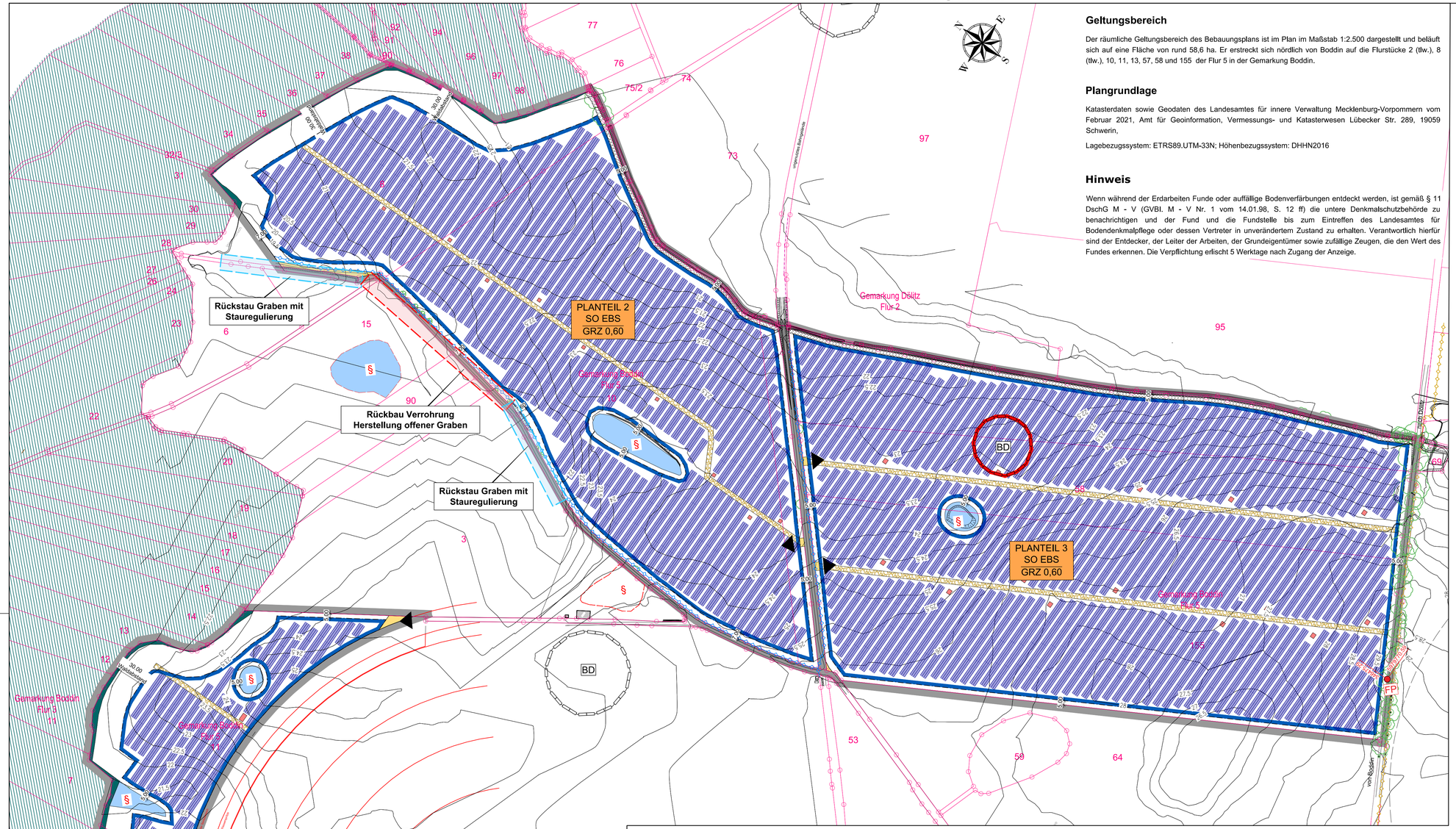

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von rund 58,6 ha. Er erstreckt sich nördlich von Boddin auf die Flurstücke 2 (ttw.), 8 (ttw.), 10, 11, 13, 57, 58 und 155 der Flur 5 in der Gemarkung Boddin.

Plangrundlage

Katasterdaten sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom Februar 2021, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Str. 289, 19059 Schwerin,

Lagebezugssystem: ETRS89.UTM-33N; Höhenbezugssystem: DHHN2016

Hinweis

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M - V (GVBl. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Vorhabenbeschreibung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage werden linienförmig aneinandergereihte Moduleverwendet, die auf Gestellen gegen Süden platziert werden. Die Darstellung der Modulreihen erfolgt innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes schematisch. Die Distanz der Module von der Geländeoberkante (GOK) variiert aufgrund ihrer Schrägstellung, der Exposition nach Süden und der Geländeform. Der Abstand wird etwa 3 m an der Rückseite betragen. Der Abstand auf der Vorderseite umfasst ca. 0,8 m. Der Neigungswinkel variiert zwischen 15° und 20°. Die Module werden zu Funktionseinheiten zusammengefasst. Zur Aufständerung und optimierten Exposition der Module/Funktionseinheiten werden standardisierte, variabel fixierbare Gestelle eingesetzt. Die einzelnen Tische werden auf Leichtmetallpfosten montiert. Diese werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Durch die sogenannten Rammfundamente ist eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig. Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Wechselrichter angeschlossen werden. Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt aus versicherungstechnischen Gründen die Einzäunung mit einem handelsüblichen Maschendraht oder Stabgittermatten mit Übersteigschutz in Höhen zwischen 2 bis 3 m. Der geplante Eispeisepunkt befinden nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich der 110-kV-Freileitung bei Schlutow (Mast 109). Die Einspeiseleistung wird voraussichtlich bis zu 62 MWp erreichen.

Ausgleichsmaßnahme

Die von den Planteilen 1 und 2 eingeschlossenen, derzeit als Intensivweide genutzten Grünlandflächen (Flurstücke 3, 5, 6, 8, 15 und 90, Flur 5, Gemarkung Boddin) entfallen in einem Umfang von 143.163 m² zukünftig vollständig aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Durch die Beseitigung der östlich angrenzenden Vorflut (verrohrter Teilabschnitt des Gewässers II. Ordnung 100/198 werden die um ein bestehendes gesetzlich geschütztes Kleingewässer arrondierten Moorböden dauerhaft und flurgleich vernässt.

Das betreffende Areal wird derzeit von zahlreichen Dränagen durchzogen. Diese werden im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzungsansprüche in ihrem Wasserstand so reguliert, dass sich der Grundwasser-Flur-Abstand auf einem für die Landwirtschaft verträglichem Niveau von etwa 1,0 bis 1,5 m einpegelt. Eine mögliche Wiedervernässung erfordert den Rückstau innerhalb dieser Dränagen durch eine entsprechende Stauregulierung an dazu gutachterlich festgelegten Zwangspunkten des östlich bestehenden Grabensystems, um den erforderlichen Ziel-Grundwasser-Flur-Abstand von 0,0 bis 0,1 m zu erreichen.

Gleichzeitig soll eine moortypische, torfbildende und tragfähige Vegetation als kräuterreiches Extensivgrünland entwickelt werden. Alternativ bestünde auch die Möglichkeit des Anbaus von Paludikulturen, wie Schilf, Seggen, Rohrglanzgras, Fieberklee, Baldrian oder Kurzumtriebsgehölzen.

Vor der eigentlichen Vernässung ist es jedoch notwendig, eine langfristige Senkung des Nährstoffgehaltes (Phosphor und Kalium) im Boden zu erwirken. Eine vier bis fünfmalige Mahd einschließlich Abtransport des Mähgutes sind dabei genauso wirksam, wie der Anbau von entsprechenden nährstoffzehrenden Anbaukulturen.

Darüber hinaus entfallen mit der Errichtung des Solarparks auch die landwirtschaftlichen Düngeeinträge der umliegenden Ackerflächen. Aus diesem Grund wird trotz der Nähe des Vorhabens auf eine Minderung des Leistungsfaktors verzichtet.

Aus der Nutzungsauflassung und der Wiedervernässung ergeben sich zusätzliche positive Aspekte des besonderen Artenschutzes, denn zukünftig entstehen hier neue Lebens- und Fortpflanzungsstätten für Amphibien und Brutvögel. Insbesondere der Kranich wird nach Fertigstellung des Vorhabens ein ungestörtes und durch Anstau aufgewertete Bruthabitat vorfinden.

Artenschutz

Brutvögel: Um den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 zu vermeiden, hat die Bauzeit zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis Ende Februar zu erfolgen. Ausnahmen sind möglich, insofern der gutachterliche, schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Brutgeschehen stattfindet. Werden die Arbeiten innerhalb der Brutzeit für mehr als 3 Tage unterbrochen, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.

Kleinsäuger: Die Freiflächen-Photovoltaikanlage muss aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt werden. Die Einfriedung der Anlage soll so gestaltet werden, dass für Klein- und Mittelsäuger keine Barrierewirkung besteht.

Dies wird durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes bzw. durch Öffnungen von mindestens 10 x 20 cm Größe in Bodennähe und im Höchstabstand von 15 m gewährleistet. Beeinträchtigungen für Kleinsäuger (wie Fuchs, Hase, Igel und Dachs) werden dadurch vermieden.

Reptilien: Aufgrund der Nähe zu Gehölzstrukturen und ruderalisierten Randbereichen ist das sporadische Auftreten von Reptilien, wie der Zauneidechse nicht ausgeschlossen. Zum Schutz von Reptilien hat die Bauzeit grundsätzlich außerhalb des Aktivitätszeitraues der Tiere von Oktober bis März zu erfolgen. Ist das nicht möglich, ist das Baufeld mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen, um ein Einwandern von Individuen zu verhindern.

Amphibien: Bei dem Kleingewässer im Plangebiet händelt es sich um einen potenziellen Lebensraum der Amphibien. Zum Schutz der Tiere erfolgen Eingriffe der Baufeldfreimachung in einem Zeitraum zwischen September und März. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch entsprechende Leiteinrichtungen ein Einwandern von Individuen wirkungsvoll zu verhindern.

Kranich: Zur Aufwertung des Lebensraumpotenzial des Kranichs erfolgt auf der geplanten Ausgleichsfläche die Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse einschließlich der Sicherstellung des vollständigen Nutzungsverzichts des betreffenden Landwirtes und der Duldung von Schilf- und Gehölzaufwuchs im Randbereich des eingeschlossenen Kleingewässers zur Schaffung eines potenziellen Brutplatzes.

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Kommunalverfassung** für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2542)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf** in der aktuellen Fassung

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1. Art der baulichen Nutzung — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

SO EBS — Sonstiges Sondergebiet — § 11 Abs. 2 BauNVO
Zweckbestimmung: Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie

2. Maß der baulichen Nutzung — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

— 25,0 — festgesetzte Höhen in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN2016 als vorhandenes Gelände

GRZ 0,60 — Grundflächenzahl

3. Baugrenzen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Baugrenze

4. Verkehrsflächen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

private Verkehrsfläche

Ein- und Ausfahrt

5. Grünflächen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**

private Grünfläche

6. Wasserflächen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB**

Wasserfläche
hier: natürliches Kleingewässer

7. Flächen für Wald — **§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB**

Flächen für Wald

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs — § 9 Abs. 7 BauGB

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind — § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

II. Darstellung ohne Normcharakter

3.00 — Bemaßung in Meter

65 — Kataster

Flurgrenze

Gemarkungsgrenze

§ — gesetzlich geschütztes Biotop — § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 20 NatSchAG - MV

geplante bauliche Anlage *hier:* Solarmodul

geplante bauliche Anlage *hier:* Trafo

geplante befestigte Verkehrsfläche

III. Nachrichtliche Übernahme

BD — Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen — § 9 Abs. 6 BauGB
hier: Bodendenkmal

Gasleitung — Wasserleitung

FP — gesetzlich geschützter Festpunkt

Graben (Gewässer 2. Ordnung)

vorhandene Allee

Maßstab: 1 : 2.500

0 — 62.5 — 125 — 250 Meter

Vorhaben- und Erschließungsplan

zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1
"Photovoltaikanlage Boddin" der Gemeinde Walkendorf

Stand Mai 2023

MIKAVI PLANUNG
MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
info@mikavi-planung.de